

Abschreibung für Abnutzung

Faustformeln rund um die degressive AfA und den Investitionsabzugsbetrag 2009

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ – besser bekannt als Konjunkturpaket I – wurden ab 2009 steuerliche Vergünstigungen für Unternehmen geschaffen. Erfahren Sie nachfolgend, wie Sie unter welchen Voraussetzungen profitieren.

Degressive Abschreibung wieder zulässig

Die erst im Jahr 2008 abgeschaffte degressive Abschreibung nach § 7 Absatz 2 Einkommensteuergesetz [EStG] wurde für Investitionen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010 wieder eingeführt.

Höhere Steuerentlastung in den ersten Jahren durch degressive AfA

Die degressive Abschreibung kann in den ersten Jahren nach der Investition zu einer deutlich höheren Abschreibung als die lineare Abschreibung führen und somit zu höheren Steuerentlastungen. Die Grundsätze zur degressiven Abschreibung wurden bis auf den Abschreibungssatz aus der bis 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage übernommen. Danach ist die degressive Abschreibung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- **Begünstigte Wirtschaftsgüter:** Die degressive Abschreibung kommt für bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens infrage.
- **Anschaffungszeitpunkt:** Die begünstigten Anlagegegenstände müssen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010 angeschafft werden.
- **Zeitanteilig:** Die Abschreibung darf bei Anschaffung während des Jahres nur zeitanteilig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (z.B. Anschaffung im Mai; Abschreibung mit 8/12 der Jahres-Abschreibung).
- **Wechsel:** Führt nach den ersten Abschreibungsjahren die lineare Abschreibung zu einer höheren Steuerersparnis, darf zur linearen Abschreibung gewechselt werden.
- **Abschreibungssatz:** Der Abschreibungssatz beträgt das Zweieinhalbfache des linearen Abschreibungssatzes, höchstens 25 Prozent.

Vergleich zwischen linearer und degressiver Abschreibung

Sie haben am 9. Januar 2009 einen neuen Betriebs-Pkw mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren für 50.000 Euro erworben. Sie haben die Wahl zwischen der linearen und degressiven Abschreibung.

Jahr	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung
2009	10.000 Euro	12.500 Euro (25 %)
2010	10.000 Euro	9.375 Euro (25 % vom Restwert 37.500 Euro)

Im zweiten Abschreibungsjahr könnten Sie zur linearen Abschreibung wechseln, weil diese dann höher ausfällt als die degressive.

Faustformeln zur degressiven Abschreibung

Ob und in welchem Umfang die degressive Abschreibung gegenüber der linearen Abschreibung steuerliche Vorteile bringt, hängt vor allem von der Nutzungsdauer des Anlagegegenstands ab. Hierzu folgende Faustformeln, die Sie beachten sollten:

Nutzungsdauer ist ausschlaggebend

1. Vorteile nur bei einer Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren

Beträgt die Nutzungsdauer eines Gegenstands vier Jahre oder weniger, bringt die degressive Abschreibung gegenüber der linearen Abschreibung keine Vorteile.

	Abschreibungs- satz linear	Abschreibungs- satz degressiv
Nutzungsdauer 4 Jahre	25 %	25 %

2. Keine 25-prozentige Abschreibung mehr bei Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren

Bei einer Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren reduziert sich der maximale 25-prozentige Abschreibungssatz der degressiven Abschreibung, weil er auf das Zweieinhalbfache des linearen Abschreibungssatzes begrenzt ist.

	Abschreibungs- satz linear	Abschreibungssatz degressiv
Nutzungsdauer 15 Jahre	6,7 %	16,75 % (6,7% x 2,5)

3. Übergang zur linearen Abschreibung hängt von Nutzungsdauer ab

Die degressive Abschreibung mindert sich von Jahr zu Jahr, weil sie sich stets am Restwert orientiert (siehe Beispiel). Ist die lineare Abschreibung höher, dürfen Sie seine Abschreibungsmethode wechseln. Ein Wechsel zurück zur degressiven Abschreibung ist dagegen nicht zulässig. Je nach Nutzungsdauer ist ein Wechsel der Abschreibungsmethode in folgenden Jahren angebracht:

Nutzungsdauer	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre
Wechseljahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Um die Investitionsbereitschaft zu erhöhen, wurden im Konjunkturpaket neue Grundsätze zum Investitionsabzugsbetrag und zur Sonderabschreibung geschaffen.

Geänderte Grundsätze durch das Konjunkturpaket I

- Beim Investitionsabzugsbetrag kann ein Selbstständiger für in den nächsten drei Jahren geplante Investitionen 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten von seinem Gewinn abziehen.
- Im Jahr der Investition können Selbstständige zudem eine 20 prozentige Sonderabschreibung geltend machen.

Diese beiden Vergünstigungen können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten sind. Für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 wurden diese Größenmerkmale angehoben.

	Wirtschaftsjahr 2008	Wirtschaftsjahre 2009 und 2010
Bilanzierende Unternehmer: Betriebsvermögen	maximal 235.000 Euro	maximal 335.000 Euro
Unternehmer mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG): Gewinn	maximal 100.000 Euro	maximal 200.000 Euro

Unser Tipp: Die erhöhten betriebsbezogenen Merkmale sind zeitlich befristet und laufen Ende 2010 aus. Von der 20-prozentigen Sonderabschreibung profitieren Sie also nur für bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens, wenn Sie diese tatsächlich bis Ende 2010 anschaffen. Bei Anschaffung im Jahr 2011 ist die 20-prozentige Sonderabschreibung nach den erhöhten Merkmalen nicht mehr zulässig.

Zeitliche Befristung der erhöhten betriebsbezogenen Merkmale